

## Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 06.10.2022, findet um 18:00 Uhr, **im** Forum Polch in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld -Finanzierung der anfallenden Kosten-
- 3) Abschluss eines Vertrages mit der KiTa gGmbH zur Übernahme der Kindertagesstätte in Lonrig
- 4) Umgestaltung des Bürgerbüros
- 5) Einführung eines kommunalen Energiemanagements
- 6) Antrag der Ortsgemeinde Einig auf Änderung des Flächennutzungsplans
- 7) Antrag der Ortsgemeinde Lonrig auf Änderung des Flächennutzungsplans
- 8) Finanzierung der Feuerwehrgeräthäuser in der Verbandsgemeinde Maifeld
- 9) Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld
- 10) Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule
- 11) Sachstandsmitteilung Personalplanung als Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts
- 12) Anmietung von Räumen
- 13) Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes Maifeld
- 14) Bestellung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2022 - 2023
- 15) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen

## 16) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 28. September 2022  
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM  
Bürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 06.10.2022 [im](#) Forum Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/339/2022)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2      Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die  
Verbandsgemeinde Maifeld –Finanzierung der anfallenden Kosten–  
(Maifeld/343/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlusslage des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 23.06.2022 ist, im Einvernehmen mit den „abgebenden Kommunen“, eine Übertragung deren Kindertagesstätten (Kita) auf die Verbandsgemeinde Maifeld möglich. Die Übertragung soll gemäß § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindertagesstätten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringen, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung ergeben sich bei der Finanzierung der „Sonderausgaben“ aus der Übertragung der Kindertagesstätten mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag Probleme bei der Umsetzung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist mit jeder Kommune, die Kinder in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Maifeld unterbringen möchte, abzuschließen. Dabei ist auch für jede Kita ein separater Vertrag notwendig. Da die Verträge nicht dem „Geschäft der laufenden Verwaltung“ zugeordnet werden können, müssen die Verträge sowohl bei den Ortsgemeinden / Städten als auch bei der Verbandsgemeinde durch die entsprechenden Gremien beschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfen erst nach Vertragsabschluss Kinder der entsprechenden Kommune in die vertraglich vereinbarte Kita aufgenommen werden.

Auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen, insbesondere bei Erstattungsansprüchen, ist die Rechtslage deutlich problematischer als z. B. bei Ansprüchen, die sich aus der Sonderumlage ergeben. Hinsichtlich der Verjährungsfristen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen bei den Gerichten (drei Jahre oder 30 Jahre).

Sofern die Ansprüche der Verbandsgemeinde Maifeld durch die Erhebung einer Sonderumlage durchgesetzt werden sollen, werden nach der Abrechnungsperiode (in der Regel das Haushaltsjahr) die Forderungen gegenüber den Ortsgemeinden / Städte, die Kinder in der jeweiligen Kindertagesstätte untergebrachte haben, mittels Verwaltungsakt erhoben. Hier besteht für die Kommunen, die zur Zahlung verpflichtet werden, die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Hinsichtlich der Zahlungshöhe, die die Verbandsgemeinde Maifeld gegenüber den beteiligten Kommunen geltend macht, ist anzumerken, dass die in der Summe keine Veränderung erfahren egal ob die Forderung auf Grund eines öffentlich-rechtlichem Vertrages oder auf Grund einer Sonderumlage geltend gemacht werden, da in beiden Fällen die gleichen Parameter zur Berechnung der Kosten herangezogen werden. Lediglich im Verwaltungshandeln und letztlich bei der Frage der Rechtsmitteleinlegung der beteiligten Kommunen ergeben sich Unterschiede.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Finanzierung der Kosten, die sich aus der Übertragung der Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde Maifeld ergeben, durch eine Sonderumlage bevorzugt. Die Sonderumlage regelt sich nach § 26 Abs. 2 LFAG und kann parallel zur allgemeinen Verbandsgemeindeumlage erhoben werden.

Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile der einzelnen Kommune, auszugleichen. Die für die Sonderumlage maßgeblichen Merkmale sind in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld festzusetzen. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung werden die nachfolgenden Parameter zu jeweils 50 % vorgeschlagen.

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt, die zum Stichtag (z. B. 31.05.) eines jeden Jahres in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum Stichtag (z. B. 31.05.) eines jeden Jahres (nach der Erhebung des statistischen Landesamtes).

Die Merkmale werden für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt. Die Berechnung der von den jeweilig beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebenen Kindertagesstätten eine separate Abrechnung erfolgen muss. Dementsprechend wird auch eine Erweiterung des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld vorgeschlagen. Hier wäre zukünftig für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebenen Kindertagesstätten ein eigenes Produkt im Haushaltsplan zu führen.

Zur Berechnung der Umlage der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Produktes herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen, werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen. Notwendige Kreditbeschaffungskosten zur Deckung der ordentlichen Auszahlungen (Liquiditätskredite) und der Investitionsauszahlungen (Investitionskredite) werden bei der Abrechnung nicht mit einbezogen.

## 1. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig

### Grunddaten:

Einwohnerzahlen zum 31.05.2022	Gering: 437
	Kollig: 607
	Einig: 144
Kinderzahl in der Kita zum 31.05.2022	Gering: 18
	Kollig: 27
	Einig: 3

Voraussichtlicher Gebäudewert zum 01.01.2023:	426.833,00 EUR
Voraussichtliche Restnutzungsdauer zum 01.01.2023:	52 Jahre
Daraus resultierende Abschreibung:	8.208,32 EUR/Jahr

**Kosten:** Zur Vermeidung von pandemiebedingten Fehlberechnungen wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 herangezogen.

### Auszahlungen:

Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):	417.675,38 EUR
Unterhaltungs- / Reparaturkosten (Gebäude):	16.742,49 EUR
Essen- / Getränkekosten:	8.369,66 EUR
Zusatzkosten (z. B. Fortbildung, Untersuchungen):	6.279,86 EUR
Geschäftsaufwendungen (z. B. Telefon, Versicherung):	<u>5.929,48 EUR</u>
Auszahlungen gesamt:	454.996,87 EUR

### Einzahlungen:

Gesamteinzahlungen ohne Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder:	393.657,01 EUR
Saldo der Ein- / Auszahlungen:	61.339,86 EUR
Zzgl. Abschreibungen:	8.208,32 EUR
Von den an der Kita beteiligten Kommunen aufzubringender Gesamtbetrag;	<u>69.548,18 EUR</u>

Entsprechend den vorgesehenen Parametern und den o. g. Kinder- / Einwohnerzahlen sind folgende Zahlungen durch die beteiligten Ortsgemeinden zu zahlen:

Gering:	25.831,76 EUR
Kollig:	37.328,00 EUR
Einig:	6.388,42 EUR

Zum Vergleich die Zahlung der Gemeinden in den vergangenen Jahren

	2019	2018	2017
Gering	23.693,17 EUR	18.136,55 EUR	15.798,52 EUR
Kollig	38.780,15 EUR	32.458,99 EUR	27.628,56 EUR
Einig	8.962,85 EUR	9.148,58 EUR	7.568,04 EUR
Gesamt	71.436,17 EUR	59.744,12 EUR	50.995,12 EUR

Der Anstieg der von den Gemeinden zu tragenden Kosten wird durch gestiegene Unterhaltungs- und Personalkosten verursacht. So sind allein die Personalkosten von 349.076,60 EUR in 2017 auf 417.675,38 EUR in 2019 angestiegen.

## 2. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach

### Grunddaten:

Einwohnerzahlen zum 31.05.2022	Kalt:	471
	Gierschnach:	287
	Lonnig:	1.297
	Münstermaifeld:	3.588
	Naunheim:	491
Kinderzahl in der Kita zum 31.05.2022	Kalt:	17
	Gierschnach:	10
	Lonnig:	1
	Münstermaifeld:	6
	Naunheim:	1
Voraussichtlicher Gebäudewert zum 01.01.2023:		363.098,67 EUR
Voraussichtliche Restnutzungsdauer zum 01.01.2023:		46 Jahre
Daraus resultierende Abschreibung:		7.893,44 EUR/Jahr

**Kosten:** Zur Vermeidung von pandemiebedingten Fehlberechnungen wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 herangezogen.

### Auszahlungen:

Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):	297.997,36 EUR
Unterhaltungs- / Reparaturkosten (Gebäude):	23.588,84 EUR
Essen- / Getränkekosten:	7.474,42 EUR
Zusatzkosten (z. B. Fortbildung, Untersuchungen):	5.665,18 EUR
Geschäftsaufwendungen (z. B. Telefon, Versicherung):	4.787,32 EUR
Auszahlungen gesamt:	<u>339.513,12 EUR</u>

### Einzahlungen:

Gesamteinzahlungen ohne Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder:	315.385,28 EUR
Saldo der Ein- / Auszahlungen:	24.127,84 EUR
Zzgl. Abschreibungen:	7.893,44 EUR
Von den an der Kita beteiligten Kommunen aufzubringender Gesamtbetrag;	<u>32.021,28 EUR</u>

Entsprechend den vorgesehenen Parametern und den o. g. Kinder- / Einwohnerzahlen sind folgende Zahlungen durch die beteiligten Ortsgemeinden / Stadt zu zahlen:

Kalt:	9.005,98 EUR
Gierschnach:	5.323,58 EUR
Lonnig:	3.842,81 EUR
Münstermaifeld:	12.109,89 EUR
Naunheim:	1.739,02 EUR

Zum Vergleich die Zahlung der Gemeinden in den vergangenen Jahren

	2019	2018	2017
Kalt	21.173,38 EUR	39.865,18 EUR	38.497,72 EUR
Gierschnach	10.483,57 EUR	19.738,44 EUR	25.550,11 EUR
ZV Münstermaifeld / Gappernach / Wierschem	2.799,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Kerben	1.292,17 EUR	2.088,05 EUR	0,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>35.748,80 EUR</b>	<b>61.691,67 EUR</b>	<b>64.047,83 EUR</b>

Der geringe Zahlbetrag der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 ist durch geringere Heizkosten und einem Rückgang der Instandsetzungskosten (im Vergleich zu 2018 und 2017) zu erklären.

In beiden Berechnungsbeispielen soll planmäßig die Kindertagesstätte im Rahmen des Grundstückskaufs auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Die „Bereitstellungskosten“ für das Gebäude, werden im Rahmen der Kostenkalkulation den beteiligten Kommunen durch die Abschreibungen in „Rechnung“ gestellt. Auch später getätigte Investitionen werden kostenmäßig im Rahmen der Abschreibung an die beteiligten Kommunen weitergehen. Dadurch wird einer „benutzungsgerechte“ Kostenübernahme sichergestellt.

Bei der Übernahme der Kindertagesstätte Lonrig (siehe auch TOP Nr. 3), entfallen die Abschreibungen für die Bereitstellung der Kindertagesstätte, da hier die Verbandsgemeinde Maifeld in einen bestehenden Erbbaurechtsvertrag eintreten wird. Dementsprechend wäre aber eine jährliche Erbbaupacht zu zahlen.

Eine Kostenkalkulation für die Kindertagesstätte Lonrig kann nicht wie in den o.g. Fällen erstellt werden, da die tatsächlichen Verbrauchskosten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld nicht bekannt sind. Gegenüber der Ortsgemeinde Lonrig wurden von Seiten der Kita gGmbH jährlich die Personal- und Sachkosten abgerechnet. Die Gebäudeunterhaltung wurde von Seiten der Ortsgemeinde Lonrig getragen. Die Zahlungen in den vergangenen Jahren ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahr	2021	2020	2019	2018
Personalkosten	74.000,00 EUR	68.709,75 EUR	67.578,36 EUR	56.633,55 EUR
Sachkosten	9.600,00 EUR	62.190,11 EUR	9.600,00 EUR	9.600,00 EUR
Gebäudeversicherung	3.477,17 EUR	3.406,23 EUR	1.101,52 EUR	3.468,16 EUR
Gebäudeunterhaltung	89,25 EUR	2.035,70 EUR	842,03 EUR	247,76 EUR
Investitionskosten (Zuschuss bereits abgezogen)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	199.569,56 EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>87.166,42 EUR</b>	<b>136.341,79 EUR</b>	<b>79.121,91 EUR</b>	<b>269.519,03 EUR</b>

Zum Jahresbeginn 2022 wurde die Hort-Gruppe in der Kindertagesstätte geschlossen, so dass mit einer geringeren Personalkostenzahlung in 2022 (Reduzierung um ca. 12.000,00 EUR) zu rechnen ist. Die Erhöhung der Sachkosten in 2020 beruhen auf dem Umstand, dass die Ortsgemeinde Lonrig im Rahmen der Sparmaßnahmen der kath. Kirche zu Nachzahlungen für 2019 und 2018 herangezogen wurde.

Die Festsetzung der Sonderumlage in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld bindet lediglich die Kommunen des Maifelds an die Satzung und somit an die Sonderumlage. Sofern Kinder in die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Maifeld aufgenommen werden, die nicht im Maifeld beheimatet sind, ist eine vertragliche Regelung trotz Sonderumlage notwendig. In diesen Fällen wäre dann doch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der jeweiligen Wohngemeinde abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Ankauf der Grundstücke und Gebäude ist im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld (Nachtragshaushalt 2022 oder Haushalt 2023) zu veranschlagen.

Der Betrieb der Kindertagesstätten ist bis auf die Kreditbeschaffungskosten (sofern Kredite benötigt werden) für die Verbandsgemeinde Maifeld kostenneutral.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Horst Meffert, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/343/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium stimmt der vorgeschlagenen Finanzierung der durch die Verbandsgemeinde Maifeld übernommenen Kindertagesstätten durch die Einführung einer Sonderumlage zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/343/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

TOP-Nr.: 3 Abschluss eines Vertrages mit der KiTa gGmbH zur Übernahme der Kindertagesstätte in Lonrig (Maifeld/332/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 23. Juni 2022 hat der Ortsgemeinderat Lonrig beschlossen, die Aufgabe Kindertagesbetreuung gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Ebenfalls am 23. Juni 2022 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld einem Aufgabenübergang für die Aufgabe Kindertagesbetreuung zugestimmt.

Da die Kita gGmbH die Betriebsträgerschaft für die Kita St. Jakobus der Ältere zum 31.12.2022 beenden möchte und kein anderer freier Träger Interesse an der Übernahme der Betriebsträgerschaft bekundet hat, fällt die Betriebsträgerschaft nun als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung der Kommune zu. Die Kita gGmbH hat bereits gegenüber dem Kreisjugendamt die Beendigung der Betriebsträgerschaft zum genannten Zeitpunkt erklärt. Aufgrund der Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Maifeld soll die Betriebsträgerschaft zum 1. Januar 2023 auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Zur Abwicklung des Betriebsüberganges soll mit der Kita gGmbH ein Vertrag geschlossen werden.

Einen Entwurf hierzu hat die Kita gGmbH der Verbandsgemeindeverwaltung bereits zukommen lassen. Diesen Vertragsentwurf haben die zuständigen Fachabteilungen (Personal, Finanzen, Kindertagesstätten) gemeinsam mit Herrn Meffert, Kommunalberatung, überarbeitet und in einigen Passagen verändert. Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage beigelegt. Es handelt sich hierbei um die überarbeitete Fassung nach Eingang der Stellungnahmen des Kommunalen Arbeitgeberverbands RLP (KAV) und der Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK).

Die empfohlenen Änderungen des KAV sind geringfügig und eher redaktioneller Natur. Die RZVK hat in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2022 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die in § 2 des Vertrages vorgesehenen Regelungen zur Zusatzversorgung der Satzung der RZVK entsprechen bzw. dieser nicht widersprechen. Es wurde jedoch besprochen, dass der Halbsatz „und die bei der KZVK zurückgelegten Versicherungszeiten im Wege von Einzelüberleitungen und nicht in Form einer Gruppenüberleitung auf die RZVK übergeleitet“ herausgenommen wird, da dies Regelungsgegenstand der Zusatzversorgungskassen untereinander ist.

Maßgeblich ist jedoch im Vertragswerk, dass seitens der Verbandsgemeinde Maifeld keine partielle Teilhaberschaft bei der KZVK übernommen wird. Gerade hiermit würde die Verbandsgemeinde Maifeld unkalkulierbare Versorgungslasten übernehmen. Dies ist seitens der Kita gGmbH mit der KZVK abzustimmen. In früheren Gesprächen hat die Kita gGmbH bereits ihre Bereitschaft hierzu signalisiert. Die abschließende Rückmeldung steht wie oben dargestellt jedoch bei Erstellung der Sitzungsvorlage noch aus. Nach Erfahrung der RZVK ist dies inzwischen eher unproblematisch.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei den angestrebten Einzelüberleitungen der Mitarbeiter\*innen von der KZVK zur RZVK der Verbandsgemeinde keine zusätzlichen Versorgungslasten entstehen.

Nach Vertragsunterzeichnung werden die Mitarbeiter\*innen in einem Schreiben von Kita gGmbH über den Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) informiert. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Unterrichtung kann gemäß § 613 a Abs. 6 BGB dem Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprochen werden.

Somit besteht für die Mitarbeiter\*innen die Gelegenheit persönlich zu entscheiden, ob sie zum Arbeitgeber Verbandsgemeinde Maifeld wechseln wollen oder ob sie in einer anderen Kindertagesstätte der Kita gGmbH beschäftigt werden möchten. Es ist aus Erfahrungen der Kita gGmbH damit zu rechnen, dass nicht alle Mitarbeiter\*innen dem Übergang zustimmen, so dass die frei werdenden Stellen ausgeschrieben werden müssen. Dies muss zügig erfolgen, damit alle Stellen zum Start im Januar 2023 besetzt sind. Dies ist eine Voraussetzung um eine Betriebslaubnis zu erhalten.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 einstimmig dem Vertragsentwurf in der vorläufigen Fassung zugestimmt. Da Stellenausschreibungsverfahren zur evtl. Stellennachbesetzung möglichst frühzeitig in Gang gesetzt werden sollten (sie nehmen einige Zeit in Anspruch und die Bewerberlage ist insgesamt schwierig), wurde Herr Bürgermeister Mumm beauftragt, den vorläufigen Vertragsentwurf bereits unmittelbar nach der Ausschusssitzung an die Kita gGmbH zur weiteren Abstimmung zu übermitteln. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage ist jedoch keine Rückmeldung der Kita gGmbH eingegangen, bis auf die Mitteilung, dass die Kita gGmbH die Mitarbeiter\*innen alleine über den Betriebsübergang informieren möchte. Rechtlich ist hiergegen nichts einzuwenden. Dies wurde daher ebenfalls in der aktuellen Entwurfsfassung des Vertrages berücksichtigt.

Die in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses aufgeworfene Fragen bezüglich der Kosten stellt sich wie folgt dar: (vgl. auch TOP 2)

Eine Kostenkalkulation für die Kindertagesstätte Lonngig kann nicht wie in den Fallbeispielen Zweckverbände Gering-Kollig-Einig und Kalt-Gierschnach (vgl. TOP 2) erstellt werden, da die tatsächlichen Verbrauchskosten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld nicht bekannt sind. Gegenüber der Ortsgemeinde Lonngig wurden von Seiten der Kita gGmbH jährlich die Personal- und Sachkosten abgerechnet. Die Gebäudeunterhaltung wurde von Seiten der Ortsgemeinde Lonngig getragen. Die Zahlungen in den vergangenen Jahren ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahr	2021	2020	2019	2018
Personalkosten	74.000,00 EUR	68.709,75 EUR	67.578,36 EUR	56.633,55 EUR
Sachkosten	9.600,00 EUR	62.190,11 EUR	9.600,00 EUR	9.600,00 EUR
Gebäudeversicherung	3.477,17 EUR	3.406,23 EUR	1.101,52 EUR	3.468,16 EUR
Gebäudeunterhaltung	89,25 EUR	2.035,70 EUR	842,03 EUR	247,76 EUR
Investitionskosten (Zuschuss bereits abgezogen)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	199.569,56 EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>87.166,42 EUR</b>	<b>136.341,79 EUR</b>	<b>79.121,91 EUR</b>	<b>269.519,03 EUR</b>

Zum Jahresbeginn 2022 wurde die Hort-Gruppe in der Kindertagesstätte geschlossen, so dass mit einer geringeren Personalkostenzahlung in 2022 (Reduzierung um ca. 12.000,00 EUR) zu rechnen ist. Die Erhöhung der Sachkosten in 2020 beruhen auf dem Umstand, dass die Ortsgemeinde Lonrig im Rahmen der Sparmaßnahmen der kath. Kirche zu Nachzahlungen für 2019 und 2018 herangezogen wurde.

Bezüglich der Nutzung des Gebäudes sowie des Grundstücks besteht derzeit zwischen der Ortsgemeinde Lonrig und der Kirchengemeinde Lonrig „St. Jakobus der Ältere“ ein Erbbaurechtsvertrag. Die hieraus resultierenden Kosten trägt die Ortsgemeinde Lonrig zunächst direkt weiter. Bei Übernahme der Kita Lonrig durch die Verbandsgemeinde zum 01.01.2023 entfallen zunächst die Abschreibungen für die Bereitstellung der Kindertagesstätte.

Da verwaltungsseitig jedoch auf Wunsch der Ortsgemeinde Lonrig beabsichtigt ist, innerhalb der kommenden drei Jahre in den bestehenden Erbbaurechtsvertrag einzutreten, wären die dann der Verbandsgemeinde Maifeld entstehenden Kosten für die Bereitstellung des Gebäudes auf die Ortsgemeinde Lonrig umzulegen, in welcher Form auch immer (Sonderumlage / öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Es ist anzumerken, dass Grundstück und Gebäude jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsentwurfs zum Betriebsübergang ist (vgl. § 5).

Bezüglich der Ausstattung und des Inventars ist klarzustellen, dass diese in der Einrichtung verbleiben. D. h., dass seitens der Verbandsgemeinde Maifeld für den Betrieb der Kita Lonrig ab dem Jahr 2023 keine entsprechenden Nach- bzw. Ersatzbeschaffungen von Ausstattung zu tätigen sind. Diese Regelung enthält ebenfalls o. g. Erbbaurechtsvertrag. In dem hier vorliegenden Vertragsentwurf zum Betriebsübergang ist dies lediglich noch einmal in § 6, erster Absatz zur Klarstellung dargestellt.

Zur Überleitung und Eingruppierung des Personals ist anzumerken, dass konkrete Personaldaten des in der Einrichtung eingesetzten Personals noch nicht vorliegen. Diese werden verständlicherweise seitens der Kita gGmbH erst nach Vertragsschluss übergeben (vgl. § 2). Dann stellt sich auch die Frage, ob auch tatsächlich alle Mitarbeiter\*innen übergehen oder in den Diensten der Kita gGmbH verbleiben (s. o.).

Die überzuleitenden Mitarbeiter\*innen gehen mit allen Rechten und Pflichten über. Im Anschluss erfolgt die Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltordnung für Erzieher\*innen in die Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE, für Kinderpfleger\*innen je nach Aufgabenfeld in die Entgeltgruppe S 3 / S 4 TVöD-SuE. Bei der Größenordnung der Kita Lonrig werden Leitung und stellvertretende Leitung entsprechend der Kinderzahl zu einem bestimmten Stichtag eingruppiert.

Der Personalschlüssel ist entsprechend der durch das Jugendamt zu erteilenden Betriebslaubnis in Bezug auf die Anzahl der Kita-Plätze und das pädagogische Konzept abzubilden.

Die Übernahme der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtungen auf dem Maifeld durch die Verbandsgemeinde Maifeld ist übrigens ein Kooperationsprojekt im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (früher „Ländliche Zentren“).

Diesbezüglich kam im Vorfeld der Sitzung die Frage nach bestehenden Fachgutachten auf. Hierzu ist anzumerken, dass bezüglich dieses möglichen Ansatzes einer Kooperation zum Beginn des Projektes kein Fachgutachten in Auftrag gegeben wurde und dementsprechend nicht vorliegt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium dem Abschluss des Vertrages zum Betriebsübergang nach § 613a BGB mit der Kita gGmbH für die Kita St. Jakobus der Ältere, Lonnig, zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/332/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 4 Umgestaltung des Bürgerbüros (Maifeld/317/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 25. März 2021 wurde das Ausschreibungsverfahren über die Planungsleistungen vollzogen und der Auftrag an das mindestfordernde Architekturbüro, Büro Kistner Architekten aus Mayen, vergeben. Der entsprechende Investitions-Stock (I-Stock) Förderantrag wurde bereits in der Vergangenheit gestellt und mit den geforderten Nachreichungen im August 2022 aktualisiert.

Die Förderantragsnachreichung enthielt dabei bereits die aktualisierte Kostenberechnung. Die Preissteigerungen der Kostenberechnung sind, wie allgemein bekannt, in Kriegs- und Pandemiezeiten exponentiell angestiegen. Die aktuelle Kostenberechnung für die Umsetzung des Umbaus des Bürgerbüros mit den dazugehörigen Umfeld Maßnahmen (z. B. Umzug Telefonzentrale) inkl. Nebenkosten liegt bei rund 921.000,00 EUR brutto.

In der Sitzung vom 25. März 2021 wurde die Machbarkeitsstudie der Gestaltung des Bürgerbüros durch das Büro Kistner vorgestellt. Aus dem Gremium heraus ergab sich der Änderungswunsch der „offeneren Gestaltung“ des Bürgerbüros. Zur besseren Veranschaulichung der Planung wurde das Büro Kistner beauftragt, für die Änderungen des Bürgerbüros eine Visualisierung zu erstellen.

Die geänderte Planung des Bürgerbüros wurde durch das Büro Kistner im Rahmen der vergangenen Ausschusssitzung vorgestellt.

Aufgrund der angeforderten Nachreichungen und der aktualisierten Kostenschätzung wurde der gestellte I-Stock Antrag in Abstimmung mit dem Fördergeber (ADD) korrigiert und dort mit den aktuellen Zahlen zur Bewilligung vorgelegt.

**Weitere Vorgehensweise:**

Es ist beabsichtigt mit den vorliegenden Planunterlagen einen Bauantrag parallel zur Förderantragsbearbeitung zu stellen. Durch die zeitgleiche Förder- und Bauantragsstellung kann die Maßnahme kurzfristiger umgesetzt werden, sodass der voraussichtliche Ausführungsbeginn im Oktober 2023 gewährleistet werden kann. Während der Umbauphase beabsichtigt die Verwaltung das Bürgerbüro in den Ratssaal zu verlegen. Die Stadt Polch hat bereits ihr Einverständnis hierzu signalisiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es stehen Haushaltsmittel für die Maßnahme „Umbau Bürgerbüro“ unter der Buchungsstelle 11410-037000-31-8 in Höhe von rund 650.000,00 EUR zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel für den Umbau des Bürgerbüros werden dem Bedarf entsprechend bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt die Änderung der Gestaltung des Bürgerbüros zur Kenntnis und befürwortet die Vorgehensweise.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bauantrag bei der Kreisverwaltung zu stellen und nach Erteilung der Baugenehmigung die Ausschreibung der Maßnahme zu vollziehen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das Ausschreibungsergebnis zur Umsetzung der Maßnahme an die mindestfordernde Firma zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/317/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 5 Einführung eines kommunalen Energiemanagements (Maifeld/308/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Am Anfang dieses Jahres ist die neue „Kommunalrichtlinie 2022“ in Kraft getreten. Die bestehende Kommunalrichtlinie wurde überarbeitet, sodass neue Förderschwerpunkte entstanden und weitere Anreize bzgl. Förderzeiträume und Förderquoten für Kommunen geschaffen worden sind.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz stellte das Energiemanagement in der vergangenen Ausschusssitzung am 14.09.2022 vor.

**Hinweis der Verwaltung:**

Neben der bekannten Personalstelle im Klimaschutzmanagement wird weiteres Personal für die Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements mit einer Regelförderquote in Höhe von 70 % und für drei Jahre (inkl. Umfeldmaßnahmen) gefördert.

Das Energiemanagement grenzt sich gegenüber zum Klimaschutzmanagement weitestgehend dadurch ab, dass Maßnahmen hauptsächlich an Bestandsanlagen umgesetzt werden um Einsparungen zu generieren, z. B. das Einstellen von Heizkurven an Heizungsanlagen, oder der Einbau von digitalen Zählern, die aus der Ferne überwacht werden können. Mittels dieser Überwachung kann festgestellt werden, welche Anlagen (z. B. Heizung, Lüftung) unwirtschaftlich laufen, oder eingestellt werden müssen, sodass das Energiemanagement hier aktiv werden kann. Darüber hinaus können bei der Überwachung des Wasserverbrauchs frühzeitig Undichtigkeiten (z. B. undichter Spülkasten) erkannt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht erst am Jahresende mit der erhöhten Abrechnung festgestellt wird, dass der Verbrauch viel zu hoch ausgefallen ist und somit hohe Kosten bereits entstanden sind. Prävention und Vorsorge und im Schadenfall schnelle Nachsorge führen zu Einsparungen von rund 30 %.

Der neuen Stelle des Energiemanagers würde im Kontext des Einsparens von Kosten und des daraus resultierenden Energiemanagements unter anderem folgende Aufgaben obliegen:

- Entwicklung und Implementierung eines Energiemanagements-Konzepts mit den Schwerpunkten des Energiesparens und der Energieüberwachung
- Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung und Dokumentation des Energieverbrauchs mithilfe neuer, moderner Technik ergreifen
- Energiebeschaffung, hierbei insbesondere die rechtzeitige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Beschaffung von Heizöl und Pellets
- Überwachung der technischen Anlagen und Prävention von eventuellen Störungen (z. B. Wasserverbrauch überwachen, Rohrbruch frühzeitig erkennen)
- Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Schulung der Mitarbeiter vor Ort

Für die Verbandsgemeinde Maifeld, ihre Städte und Ortsgemeinden mit insgesamt 104 Liegenschaften und jährlichen Ausgaben für Heiz- und Stromkosten von rd. 500.000,00 EUR bedeutet dies konservativ betrachtet, bei einem Einsparpotenzial durch nicht investive Maßnahmen von 20 %, eine Kostenersparnis in Höhe von 100.000,00 EUR. Insofern wäre die Personalkosten für die neue Stelle bereits mit den Einsparungen gedeckt. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich die Kosten für Heizung und Strom mit der neuen Ausschreibung (insbesondere Gas) zum 01.01.2023 drastisch erhöhen können. Sollte sich der Gaspreis zum aktuellen Tarif verdoppeln, würde dies ein umso höheres Einsparpotential ergeben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation und der damit verbundenen Gas-Knappheit ist die Einsparung und der Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wichtiger als je zuvor. Bei den prognostizierten langen Trockenphasen und Hitzewellen wird auch Trinkwasser immer mehr zu einem knappen und daher schützenswertem Gut.

Folgerichtig soll ein Antrag zur Förderung einer Vollzeitstelle des Energiemanagers bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG, früher Projektträger Jülich, PTJ) gestellt werden. Die Personalstelle wird in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Nach Bewilligung der Forderung wird die Personalstelle ausgeschrieben und vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Stellenplan soll eine zusätzliche Stelle für die Einstellung eines Energiemanagers berücksichtigt und entsprechende Haushaltsmittel vorbehaltlich der Förderzusage zur Verfügung gestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die Personalstelle des Kommunalen Energiemanagements einzuführen und den entsprechenden Förderantrag bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) zu stellen. Unter Sicherstellung der Finanzierung wird die Verwaltung beauftragt, die Stelle auszuschreiben.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt die Stelle entsprechend der Förderrichtlinien zu vergeben. Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses beschließt das Gremium für die Anschaffung eines Facility-Management-Programms ein Anlaufbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR im Haushalt 2023 vorzusehen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/308/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Antrag der Ortsgemeinde Einig auf Änderung des Flächennutzungsplans  
(Maifeld/323/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat von Einig hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Hintergrund der Änderung ist der Antrag eines privaten Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Einig und östlich angrenzend zur Autobahn A 48.

In der Anlage ist der potenzielle Geltungsbereich des Vorhabens dargestellt. Die darin gelbmarkierte Fläche zeigt den in der Flächenkulisse des Erneuerbare Energien Gesetz 2021 (EEG) vorgesehenen Korridor von 200 Meter entlang von Autobahnen.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist zwar eine Ausweitung des Flächen Korridors vorgesehen. Eine solche Regelungen hat es jedoch nicht in das neue EEG 2023 geschafft (im Gesetzesentwurf war eine Ausweitung des Korridors auf 500 Meter vorgesehen).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung dargestellt. Um das Vorhaben realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Die Durchführung der Verfahrensschritte wird gemäß § 4 b BauGB auf den Vorhabenträger übertragen.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14.09.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der private Vorhabenträger hat erklärt, die Kosten für die Planung zu übernehmen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld nicht zu ändern.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/323/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 7 Antrag der Ortsgemeinde Lonngig auf Änderung des Flächennutzungsplans (Maifeld/342/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat von Lonngig hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Hintergrund ist der Beschluss des Ortsgemeinderates Lonngig vom 10.03.2022 zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Pferdebezogene Nutzung“.

Der private Investor plant die Anlegung von Weideflächen (Grünflächen) gemäß dem beigefügten Planentwurf. Nach Abstimmungen zwischen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung, und den durch den Investor beauftragten Planungsbüros ist nach den jetzigen Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld das Vorhaben nicht möglich, da der Flächennutzungsplan die geplanten Flächen derzeit als landwirtschaftliche Flächen ausweist.

Dementsprechend ist für die Entwicklung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Investor.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld zu ändern. Ziel der Planung ist die Darstellung von Grünflächen. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 39. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz einzuholen und die Verfahrensschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/342/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 8 Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser in der Verbandsgemeinde Maifeld  
(Maifeld/326/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) nimmt die Verbandsgemeinde Maifeld den Brandschutz und die technische Hilfe als eigene Selbstverwaltungsaufgabe an Stelle der Ortsgemeinden wahr. Spezialgesetzlich ist eine vergleichbare Regelung in § 2 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) enthalten, wonach bei Ortsgemeinden die nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden obliegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Maifeld für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Es handelt sich demnach vorliegend um eine sogenannte Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Ziel des Gesetzgebers dabei war und ist es, mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinden ein Verbundsystem bestehend aus Stützpunktwehren und kleineren, örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschgruppen) zu schaffen und in diesem Zuge eine effektive Gefahrenabwehr auf Ebene der Verbandsgemeinde sicherzustellen. Dieses System ist im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Maifeld wiederzufinden.

Die Finanzierung der baulichen Anlagen als auch der notwendigen Einrichtungen obliegt demnach allein der Verbandsgemeinde Maifeld kraft Gesetz als Aufgabenträger.

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 28.09.2000 (vgl. Anlage) wurde von dieser Finanzierungsregelung abgewichen und stattdessen eine eigene Regelung getroffen. Begründet wurde dies seinerzeit mit anstehenden Hochbaumaßnahmen sowohl im Feuerwehr- als auch im Schulbereich und damit einhergehenden, finanziellen Belastungen.

Danach gelten aktuell auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld folgende Regelungen zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser:

- 1. Die Verbandsgemeinde als Trägerin des Brandschutzes beantragt beim Land Rheinland-Pfalz eine Zuwendung nach den Planungs- und Kostenrichtwerten für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern des Ministeriums des Innern und für Sport. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der förderfähigen Kosten als Zuwendung gewährt werden.*
- 2. Ein weiteres Drittel soll aus Eigenmitteln der Verbandsgemeinde Maifeld finanziert werden.*
- 3. Das letzte Drittel soll die Sitzgemeinde und die örtliche Feuerwehr durch Zuwendungen oder Eigenleistungen aufbringen.*

Aus dem in der Anlage beigefügten Beschlussauszug der Sitzung vom 28.09.2000 geht zudem hervor, dass diese Regelung nicht für die Stützpunktwehren in Münstermaifeld, Ochtendung und Polch gilt. An diesen drei Standorten finanziert die Verbandsgemeinde Maifeld die Maßnahmen zu 100 % abzüglich der gewährten Förderung.

Demzufolge gilt die vorgenannte Regelung nur für die Löschgruppen bzw. die im Vergleich kleineren Feuerwehreinheiten und deren Sitzgemeinden. Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass den Löschgruppen ein größerer örtlicher Bezug zu ihrer Sitzgemeinde zugesprochen wurde, als den Löschzügen der drei Stützpunktwehren. Diese Begründung erscheint bei objektiver Betrachtung fragwürdig. Als weitere Auflage hat die jeweilige Sitzgemeinde der Verbandsgemeinde Maifeld ein baureifes, geeignetes Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Regelung wurden seit dem Jahr 2000 die Feuerwehrgerätehäuser in Polch (= Stützpunktwehr) sowie in den Ortsgemeinden Kalt, Kollig, Mertloch, Trimbs und Wierschem finanziert. Hierbei zu erwähnen ist, dass es sich bei den Gerätehäusern in den Ortsgemeinden sämtlich um Gemeinschaftsbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung eines Gemeindehauses handelte.

Mit Blick auf die anstehenden und im Verbandsgemeinderat Maifeld bereits angestoßenen Projekte zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ochtendung sowie zur Errichtung der gemeinsamen Gerätehäuser Lonnig/Rüber und Naunheim/Pillig hat die Verwaltung die derzeit aktuelle Finanzierungsregelung einer Prüfung unterzogen.

Letztlich und so wird es aus den vorangegangenen Erläuterungen deutlich, entspricht diese Regelung nicht der geltenden Rechtslage. Weder die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde mit einem Drittel als auch stattdessen die Erbringung von Eigenleistungen der örtlichen, ehrenamtlichen Feuerwehr entbehrt einer Ermächtigungsgrundlage. Auch ist der Verwaltung keine vergleichbare Regelung anderer Kommunen im Landkreis bekannt.

In Bezug auf die in diesem Zeitraum errichteten Feuerwehrgerätehäuser kann dabei angeführt werden, dass durch die Gemeinschaftsbaumaßnahmen ein Mehrwert sowohl für die Sitzgemeinde als auch für die örtliche Feuerwehr entstanden ist und die Gebäude auch gemeinsam genutzt werden. Durch den Synergieeffekt konnten zudem für beide Seiten Kosten beispielsweise bei den Erschließungsanlagen etc. eingespart werden.

Bei der vorberatenden Ausschusssitzung am 14.09.2022 wurde seitens des Gremiums gebeten, die Kostenanteile, die durch die Ortsgemeinden aufgrund der vorgenannten Regelung finanziert worden sind, für die Sitzung des Verbandsgemeinderates zu ermitteln. Bei Durchsicht der Akten wurde festgestellt, dass im Jahr 2005 mit der Sanierung – und dem Umbau des Gemeinde- und Feuerwehrgerätehauses Rüber eine zusätzliche, allerdings aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht förderfähige Maßnahme, über diese Regelung finanziert wurde.

Die Kostenanteile der o.a. Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Lfd.Nr.	Gemeinde	Betrag:
1	Kalt	29.013,50 EUR
2	Kollig	39.600,00 EUR
3	Mertloch	91.500,00 EUR
4	Rüber	5.368,00 EUR
5	Trimbs	66.000,00 EUR
6	Wierschem	29.400,00 EUR
Gesamt		260.881,50 EUR

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2000 zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser aufzuheben.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium hebt den in der Anlage beigefügten Beschluss des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 28.09.2000 über die Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser auf.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/326/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/320/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 teilte die Caritas Polch mit, dass ab 1. Oktober 2022 für alle von ihr belieferten Schulen der Essenspreis für das Mittagessen erhöht wird. Die anstehende Preiserhöhung für die einzelnen Schulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schule	Preis alt	Preis neu	Anzahl Essen	Summe alt	Fahrtkosten	Summe neu	Elternbeiträge	Differenz VG
GTS Polch	5,25	5,99	15.155	79.562,18 €	Ohne	90.776,65€	48.495,04€	42.281,61€
BGS Lonning	3,64	4,07	5.006	18.222,20 €	6.099,00 €	26.473,83€	16.019,52€	10.454,31€
BGS Mertloch	3,64	4,07	4.066	14.798,78 €	4.066,00 €	20.612,99€	13.009,92€	7.603,07€

Folgende Schulen werden nicht von der Caritas beliefert:

Schule	Anbieter	Preis Alt/neu	Anzahl Essen	Fahrtkosten	Summe	Elternbeiträge	Differenz VG
GTS Ochtendung	L&D	4,03	10.695	Ohne	43.102,06€	34.224,96€	8.877,10 €
BGS Münstermaifeld	L&D	3,47	3.258	Ohne	11.305,95€	10.426,24€	879,71 €
BGS Welling	Caritas Mendig	3,20	3.465	Ohne	11.088,00€	11.088,00€	0,00 €

Die Eltern zahlen aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 08. März 2018 seit dem 01. August 2018 einen kostendeckenden Essenspreis, höchstens jedoch 3,20 EUR pro Mahlzeit. Da inzwischen alle Essenspreise der Caterer bei 3,20 EUR oder höher liegen, beträgt der Essenspreis für die Eltern an allen Schulen einheitlich 3,20 EUR.

Durch den Anstieg der Essen – und Fahrtkosten liegt der kostendeckende Elternbeitrag durchschnittlich bei 4,88 EUR. Die VG Maifeld trägt ab 01. Oktober 2022 den ungedeckten Anteil von 70.095,81 EUR bei 41.645 Essen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt eine Übernahme der ungedeckten Kosten bis zu einer Kostenobergrenze in Höhe von 70.000,00 EUR. Weitere zukünftige Kostensteigerungen sollen auf den zu zahlenden Essenbeitrag umgelegt werden.

Derzeit bleibt es beim Essenbeitrag von 3,20 EUR je Essen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/32 0/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10 Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule  
(Maifeld/321/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

### Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 04.12.2019 mit dem kostendeckenden Betrieb der Betreuenden Grundschulen befasst.

In der oben genannten Sitzung wurden folgende Beitragsstaffelung für die Betreuenden Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld festgesetzt:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 35,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 25,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung im Schuljahr 2018/2019 gliederten sich die Betreuende Grundschule in 13 Gruppen mit einer Belegung von 243 Kindern auf.

Die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Maifeld hat sich in den vergangenen Jahren so gut etabliert, dass das Betreuungsangebot auf derzeit 19 Gruppen mit einer Belegung von 292 Kindern angestiegen ist. Zudem musste der Personalschlüssel an die Grundstrukturen angepasst werden. Der Personalkostenanteil (Arbeitgeberkosten) ist seit der letzten Beschlussfassung auf 238.537,22 EUR gestiegen. Diese starke Erhöhung folgert sowohl aus einem zusätzlichen Personalbedarf, welcher durch Landesvergabe vorgeschrieben ist, als auch durch Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt der Verbandsgemeinde Maifeld derzeit eine Zuwendung in Höhe von 35.034,00 EUR jährlich. Dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 209.484,09,00 EUR stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 95.558,00 EUR entgegen.

Um das Defizit von insgesamt 113.926,09 EUR zu decken, müssten die Elternbeiträge in folgender Höhe angepasst werden:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 65,00 EUR für das 1. Kind, 30,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 55,00 EUR für das 1. Kind, 45,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Diese Staffelung würde einen durchschnittlichen Elternbeitrag von **63,63 EUR** ergeben, der eine annähernde Kostendeckung wäre.

Dies würde jedoch eine Beitragsanhebung bedeuten, welche aus Sicht der Fachabteilung durch die Eltern nicht getragen und akzeptiert würde. Eine hieraus resultierende prognostizierende Abmeldezahl vom Betreuungsangebot müsste in den nächsten Jahren durch eine weitere Beitragsanhebung von den verbleibenden Nutzern der betreuenden Grundschule getragen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt eine Übernahme der ungedeckten Kosten bis zu einer Kostenobergrenze in Höhe von 113.000,00 EUR. Weitere zukünftige Kostensteigerungen sollen auf den zu zahlenden Elternbeitrag umgelegt werden.

Derzeit bleibt es bei der am 04.12.2019 beschlossenen Elternbeiträge.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/32 1/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 11 Sachstandsmitteilung Personalplanung als Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts (Maifeld/331/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde im Jahr 2021 ein Personalentwicklungskonzept in Abstimmung mit dem Personalrat erarbeitet.

Mit der beigefügten Sachstandsmitteilung werden der Sachstand der Personalstruktur zum 01.01.2022 sowie anstehende mittelfristige Personalplanungen im Zuge der Aufgabenwahrnehmung bei bestehender Organisationsstruktur dargestellt.

Auch hierin zeigt sich, dass ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten wird und dies bei steigenden Anforderungen in Bezug auf Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung.

Um dem zu begegnen und in den kommenden Jahren einen leistungsfähigen Personalkörper zu erhalten, wird ausdrücklich an den im Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 dargestellten Grundsätzen im Sinne der Personalentwicklung festgehalten. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/331/2022/1										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Anmietung von Räumlichkeiten (Maifeld/344/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

### Sachverhalt:

Durch Änderungen im Bereich der gesetzlichen Bestimmungen hat sich gerade im Fachbereich 3 -Soziale Dienste / Wirtschaftsförderung- der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ein notwendiger Aufwuchs an Personalstellen ergeben (z. B. Kita-Sozialarbeiter/innen).

Aber auch in anderen Fachbereichen ergibt sich durch neue Personalstellen (z. B. Klimaschutzmanager etc. vgl. Personalentwicklungskonzept) ein zusätzlicher Bedarf an Büroräumen. Dieser kann in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.

So konnte bereits zum 01.07.2022 zusätzlicher Büroraum im an das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Maifeld angrenzenden „Büro- / Ärztehaus“, anmietet werden (Gebäude Ecke Hans-Baulig-Platz / Kirchstraße).

Nunmehr ergibt sich die Gelegenheit im Frühjahr / Sommer 2023 weiteren Büroraum im o. g. Gebäude anmieten zu können. Hier stehen rd. 140 Quadratmeter gewerbliche Fläche zur Verfügung, die derzeit noch vom Eigentümer als Büroräume genutzt werden.

Von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld ist eine Anmietung zum 01.04.2023 (spätestens 01.06.2023) geplant. Für die Räumlichkeiten wird die ortsübliche Miete von 9,00 EUR/m<sup>2</sup> zu zahlen sein.

Vorgesehen ist ein Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2023 der Verbandsgemeinde Maifeld bereitgestellt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Anmietung einer Fläche von rd. 140 Quadratmetern im „Büro- / Ärztehaus“ (Ecke Hans-Baulig-Platz / Kirchstraße) zum Preis von 9,00 EUR/m<sup>2</sup> zu. Die Räume werden als Büroräume genutzt.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/344/2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

TOP-Nr.: 13 Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes Maifeld (Maifeld/314/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

---

**Sachverhalt:**

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, hat den Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes Maifeld geprüft. Der Prüfbericht ist im Entwurf als Anlage beigefügt.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von **503.034,23 EUR**. Der hohe Gewinn ist dadurch begründet das beauftragte Unterhaltungsarbeiten am Kanalnetz nicht ausgeführt wurden. Die begonnenen Arbeiten konnten wegen der Corona-Pandemie nicht fortgeführt werden. Es besteht kein Verlustvortrag aus Vorjahren. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 liegt um insgesamt **211.454,72 EUR** über dem Ergebnis aus dem Wirtschaftsjahr 2020.

Weitergehende Erläuterungen zum Jahresergebnis sind dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer bzw. aus dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entnehmen.

Die Investitionskosten lagen im Wirtschaftsjahr 2021 bei 1.386.000,00 EUR und damit um 366.000,00 EUR über dem Vorjahr. Es wurde vornehmlich in die Kläranlagen (Verbesserung der Phosphorelimination, Belüftung- und Sauerstoffregelung, Erneuerung Gebläse), die Kanalsanierung und in neue Kanalhausanschlüsse investiert. Die Planung des Regenentlastungsbeckens Kläranlage (KA) Wallerbachtal wurde begonnen. Weiterhin wurden die Baugebiete in Ochtendung „Seibertspfad II“, Welling „Am Sonnenhang“, Trimbs „Schieferweg“, Gappenach „Burweg“ fertig erschlossen. Zudem wurde das Rückhaltebecken in Welling „Am Sonnenhang“ fertig gestellt. Der Restbuchwert des Anlagevermögens ist im Wirtschaftsjahr 2021 um 1.545.000,00 EUR gesunken.

Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns obliegt nach § 2 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) dem Verbandsgemeinderat. Nach § 11 Abs. 7 S. 2 EigAnVO sind Gewinne zunächst zur Verlustabdeckung zu verwenden. Weiterhin sollen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO aus dem Jahresgewinn Rücklagen für Erneuerungen gebildet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 503.034,23 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stellt den Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes Maifeld fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 503.034,23 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zur Verstärkung des Eigenkapitals zugeführt.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/31 4/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 14 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2022 - 2023 (Maifeld/313/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

---

### Sachverhalt:

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld wird als Eigenbetrieb geführt, insofern besteht nach § 89 der Gemeindeordnung (GemO) die Pflicht, den Jahresabschluss und den Lagebericht durch sachverständige Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfer werden vom Verbandsgemeinderat bestellt (§ 4 Nr. 2 der Satzung vom 10.10.2014).

Seit dem Jahr 2019 ist die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie der Berechnung der laufenden Aufwendungen und der Investitionskosten für die Straßenoberflächenentwässerung und der Nachkalkulation beauftragt. Die Beauftragung der Folgejahre steht nunmehr an.

Auf Anfrage teilt die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, per E-Mail vom 14.06.2022 mit, dass die Prüfung für das Jahr 2022 zu 9.100,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer (MwSt.) und die Nachkalkulation zu 3.300,00 EUR zzgl. MwSt. möglich ist. Dies ist im Vergleich zu der vorangegangenen Prüfungsperiode eine Kostensteigerung um 900,00 EUR zzgl. MwSt. bei den Prüfungskosten, bei der Kalkulation von 300,00 EUR zzgl. MwSt.. Begründet wird die Anhebung mit den eingetretenen Kostensteigerungen.

Für 2023 steht der Preis unter dem Vorbehalt, dass die allgemeine Teuerungsrate zwei Prozent nicht überschreitet. Ansonsten wird der Preis für dieses Jahr entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate angepasst.

Die angebotenen Konditionen für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Abwasserwerkes Maifeld sind angemessen und entsprechen den zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der zu leistenden Vorarbeit. Die bisherigen Erfahrungen mit der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, sind sehr positiv. Sie verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich Abwasser über die Vergleichsweise im näheren Umfeld nur die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, verfügt.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen, die in der letzten Prüfungsperiode bei der Erstellung des Jahresabschlusses zusammen mit der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, gesammelt werden konnten spricht sich die Werkleitung dafür aus, für die Prüfung der Jahresabschlüsse der nächsten zwei Jahre keinen Wechsel beim Wirtschaftsprüfungsinstitut vorzunehmen.

Daher wird vorgeschlagen, die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, für die Prüfung der kommenden Jahresabschlüsse 2022-2023 des Abwasserwerkes Maifeld zu den genannten Konditionen zu bestellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Prüfungskosten sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen des Abwasserwerkes Maifeld zu veranschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, auf der Grundlage des Angebotes vom 14.06.2022 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Abwasserwerkes Maifeld für die Jahre 2022 und 2023 sowie die Berechnung der laufenden Aufwendungen und der Investitionskosten für die Straßenoberflächenentwässerung und die Nachkalkulation zu beauftragen.

Danach soll ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft stattfinden.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/313/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 15 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Maifeld/329/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

### Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
1.650,00	Spende für das Ju+X-Team

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	06.10.2022	Maifeld/329/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

